

<p style="text-align: center;">Wärmelieferungsvertrag für den Anschluss ans solare Fernwärmenetz Saas-Fee</p>
--

1. Parteien

zwischen

EnAlpin AG, mit Sitz in 3930 Visp

(nachstehend Lieferant genannt)

und

.....
(nachstehend Kunde genannt)

(beide nachstehend Vertragsparteien genannt)

2. Vertragsbestandteile

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Vertragsbestandteile und Rangordnung:

- 2.1. Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag
- 2.2. Die vorliegende Wärmelieferungsofferte vom
- 2.3. Die jeweils aktuellen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“
- 2.4. Die jeweils aktuelle „Technische Anschlussvorschriften“
- 2.5. Konzeptschema solares Fernwärmenetz Saas-Fee

3. Zweck

Die Vertragsparteien vereinbaren den Anschluss der Liegenschaft an das solare Fernwärmenetz Saas-Fee. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages ab Heizsaison zur Lieferung von Energie aus der Wärmequelle in der spezifischen Qualität und Menge. Der Kunde verpflichtet sich nach den gleichen Kriterien zum Bezug von der Energie auf die Dauer dieses Vertrages.

4. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird für eine feste Dauer von 20 Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember abgeschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Wird er nicht 2 Jahre vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, bleibt er jeweils weitere 5 Jahre in Kraft. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine vorzeitige Kündigung, jedoch frühestens nach 10 Jahren, möglich.

5. Anschlussleistung

Die Heizleistung für die Liegenschaft beträgt Kilowatt (kW), wobei kW für das Warmwasser ab Fernwärmenetz bezogen werden können. Die hausinterne Wärmepumpe wird für eine Heizleistung von kW vorgesehen.

Eingestellt wird die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung mittels der Durchflussmenge von Liter pro Sekunde (l/s) an der Wärmezählung der Wärmepumpe und der Warmwasserleitung.

6. Anschlussgebühr

Der Lieferant erstellt den Hausanschluss. Als Entschädigung hierfür erhebt er eine Anschlussgebühr. Die einmalige Anschlussgebühr beträgt CHF pro kW (Kälteleistung) und wird zum Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

7. Benützungsg Gebühr

Die jährlichen Benützungsggebühren setzen sich aus dem Jahresgrundpreis und einer Bezugsgebühr zusammen.

Der Jahresgrundpreis wird für die Bereitstellung der Wärmequelle erhoben. Diese wird unabhängig vom Wärmebezug aufgrund der vereinbarten Anschlussleistung jährlich verrechnet. Der Jahresgrundpreis ist auch geschuldet, wenn kein Bezug stattfindet.

Die Bezugsgebühr ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Die jährliche Wärmemenge wird über einen Wärmezähler ermittelt. Der Wärmezähler wird in der Heizzentrale vor der Wärmepumpe eingebaut und ist im Eigentum des Lieferanten.

Jahresgrundpreis und Bezugsgebühr sind dem aktuellen Angebot vom zu entnehmen.

8. Lieferbeginn

Das Bezugsverhältnis zwischen den Vertragsparteien beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Fernwärmeleitung. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung des Jahresgrundpreises und der Bezugsgebühr.

9. Lieferungsunterbrüche

Der Lieferant verpflichtet sich, Betriebsstörungen so rasch als möglich, zu beheben. Bei länger dauernden Betriebsstörungen hat sie das Recht, auf dem Grundstück des Wärmebezügers eine mobile Versorgungsanlage zu installieren.

Ersatzansprüche gegen den Lieferanten für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen oder Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen. Im Falle von grober Fahrlässigkeit haftet der Verursacher im Rahmen des Gesetzes.

10. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien findet schweizerisches Recht Anwendung.

Bei einer Handänderung ist dieser Vertrag dem Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Pflicht zur Weiterübertragung.

Der Kunde stellt dem Lieferanten den Platz für die Installationen unentgeltlich zur Verfügung und räumt dem Lieferanten das Recht ein, im Grundstück die erforderlichen Rohrleitungen zu erstellen und zu betreiben. Nötigenfalls ist er dafür besorgt, dass die notwendigen Dienstbarkeiten eingeräumt werden.

11. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

..... / Visp, Datum

.....

EnAlpin AG

.....

.....